



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0286
öffentlich

Ansichziehung von Entscheidungen gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über den Förderantrag im Rahmen der Städtebauförderung zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ 2020 für Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg an sich.
2. Der Rat der Stadt Beckum zieht die Entscheidung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung einer Software für den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe an sich.

Kosten/Folgekosten

Durch die Ansichziehung von Entscheidungen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Rat der Stadt Beckum in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Förderantrag im Rahmen der Städtebauförderung zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ 2020 für Instandsetzungsarbeiten an der Tennisanlage im Sportzentrum Harberg

Für die Erläuterungen zu dem Beschluss wird auf die Vorlage 2020/0287 im öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Zuständig für den oben genannten Förderantrag ist eigentlich der Haupt- und Finanzausschuss. Gemäß dem Förderprogramm ist jedoch ein Beschluss des Rates erforderlich. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat der Stadt Beckum die Entscheidung an sich zieht.

Auftragsvergabe zur Beschaffung einer Software für den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Für die Erläuterungen zu dem Beschluss wird auf die Vorlage 2020/0297 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Zuständig für die oben genannte Auftragsvergabe ist eigentlich der Haupt- und Finanzausschuss. Da aufgrund der Neukonstituierung des Rates der Stadt Beckum nach der Kommunalwahl zeitnah keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfindet, man bei der Beschaffung der Software aber keine Zeit verlieren möchte, schlägt die Verwaltung vor, dass der Rat der Stadt Beckum die Entscheidung an sich zieht.

Anlage(n):

ohne